



Wie könnte es weiter gehen mit Altanlagen

24.10.2019 ThEGA-Forum Weimar



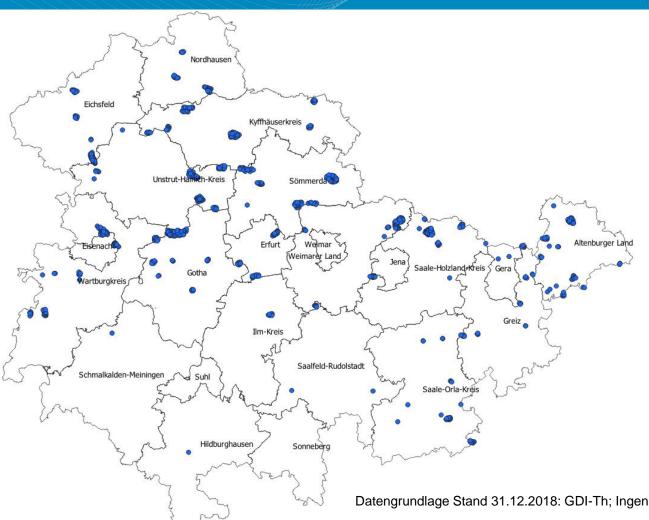






Ausgangslage in Thüringen





Stand 31.12.2018 (ThEGA):

- ca. 833 WEA mit
- 1.556 MW installierte Leistung







Hintergrund EEG 2000



§ 9

Gemeinsame Vorschriften

(1) Die Mindestvergütungen nach §§ 4 bis 8 sind für neu in Betrieb genommene Anlagen jeweils für die Dauer von 20 Jahren ohne Berücksichtigung des Inbetriebnahmejahres zu zahlen, soweit es sich nicht um Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft handelt. Für Anlagen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes in Betrieb genommen worden sind, gilt als Inbetriebnahmejahr das Jahr 2000.

Auszug aus dem EEG 2000







2020 - Wegfall WEA aus EEG Vergütung





Mit Stand 30.06.2019 stehen in Deutschland 29.248 Anlagen an Land, mit einer Gesamtleistung von ca. 53.161 MW.

Quelle: Deutscher WindGuard GmbH

Nach Angaben des Bundesverbandes WindEnergie fallen ca. 6.000 WEA mit 4.000 MW aus der EEG-Vergütung.

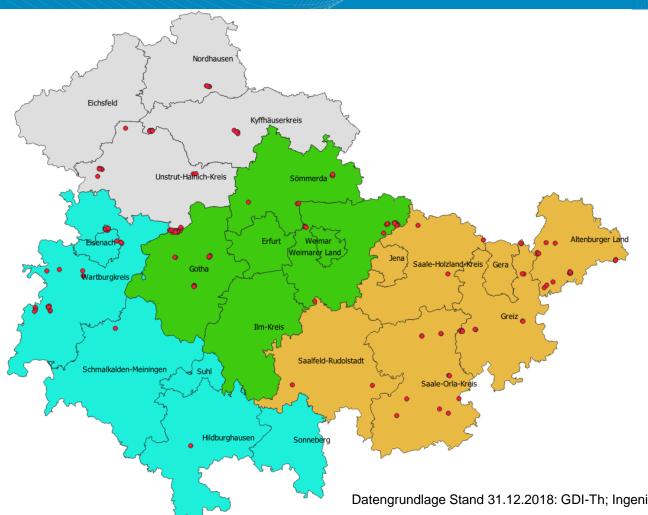






2020 - Wegfall WEA aus EEG Vergütung





Stand 31.12.2018:

- fallen ca. 146 **WEA** mit
- ca. 114,0 MW installierter Leistung aus der **EEG Vergütung**

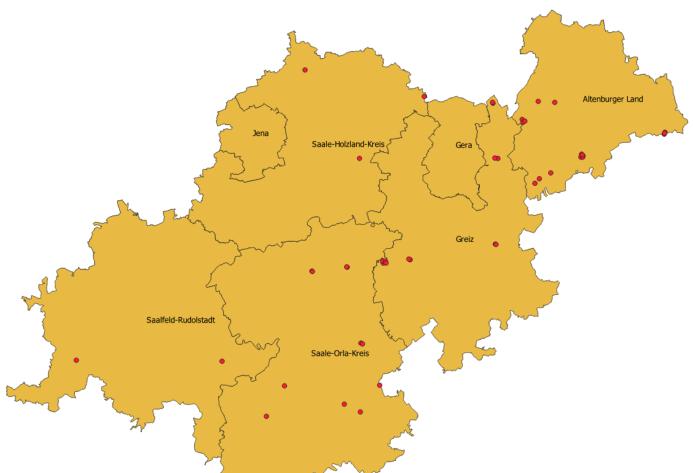






Ostthüringen – Anzahl Post-EEG WEA





Ende 2020:

- fallen ca. 45 WEA mit
- ca. 26,21 MW
 installierter
 Leistung aus der
 EEG Vergütung
- Visuell 3 WEA im VREG -2.Entwurf Ost-Th.

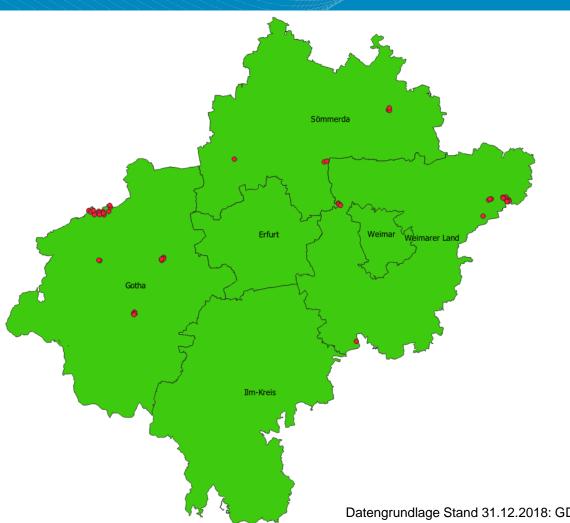






Mittelthüringen – Anzahl Post-EEG WEA





Ende 2020:

- fallen ca. 46 WEA mit
- ca. 46,6 MW installierter Leistung aus der **EEG Vergütung**
- visuell 18 WEA im VREG







Nordthüringen – Anzahl Post-EEG WEA





Ende 2020:

- fallen ca. 24 WEA mit
- ca. 21,2 MW
 installierter
 Leistung aus der
 EEG Vergütung
- visuell 12 WEA im VREG -1.Entwurf N-Th.

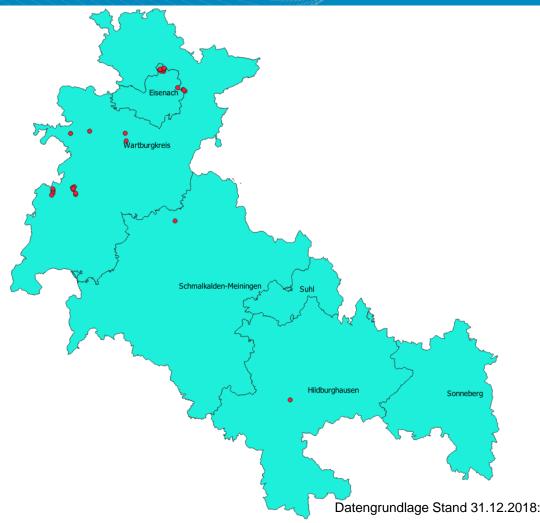






Südwestthüringen – Anzahl Post-EEG WEA





Ende 2020:

- fallen ca. 31 WEA mit
- ca. 19,97 MW
 installierter
 Leistung aus der
 EEG Vergütung
- visuell 8 WEA im VREG -1.Entwurf SW-Th.







2020 - Was nun?



• Repowering – planungs- und genehmigungsrechtlich zulässig?

Weiterbetrieb – ökonomisch und technisch möglich?

Endgültige Stilllegung und Rückbau – klimapolitisch sinnvoll?







Repowering?



- sinngemäß Kraftwerkserneuerung, ersetzen alter durch neue leistungsstärkere Anlagen
- verschiedene Varianten:

Eine Einzelanlage wird abgebaut und am selben Standort durch eine neue Windenergieanlage ersetzt:



Situation vor Repowering



Situation nach Repowering

Quelle: DStGB-Dokumentation No. 111- "Kommunale Handlungsmöglichkeiten beim Ausbau der Windenergie – unter besonderer Berücksichtigung des Repowering"







Repowering?



Einzelne oder sämtliche Anlagen in einem Windpark werden abgebaut und auf der zuvor bereits genutzten Fläche durch neue Windenergieanlagen ersetzt:

11.

111.

And the state of t

Situation vor Repowering



Situation nach Repowering

Eine Vielzahl verschiedener Einzelanlagen wird in einer Region (zum Beispiel Gemeinde, Landkreis oder angrenzende Landkreise) abgebaut und durch neue Windenergieanlagen an wenigen Einzelstandorten ersetzt:



Situation vor Repowering



Situation nach Repowering

Quelle: DStGB-Dokumentation No. 111- "Kommunale Handlungsmöglichkeiten beim Ausbau der Windenergie – unter besonderer Berücksichtigung des Repowering"







Repowering?



IV.

Eine Vielzahl verschiedener Einzelanlagen wird in einer Region (zum Beispiel Gemeinde, Landkreis oder angrenzende Landkreise) abgebaut und ersetzt durch neue Windenergieanlagen in einem neu ausgewiesenen Gebiet:



Situation vor Repowering

Parradge landort

Situation nach Repowering

V.

Einzelne oder sämtliche Altanlagen in einem Windpark werden auf der bereits genutzten Fläche durch neue Windenergieanlagen ersetzt; zusätzlich erfolgt eine Erweiterung der ausgewiesenen Fläche, um bestehende Einzelanlagen durch moderne Anlagen zu ersetzen:



Situation vor Repowering



Situation nach Repowering

Quelle: DStGB-Dokumentation No. 111- "Kommunale Handlungsmöglichkeiten beim Ausbau der Windenergie – unter besonderer Berücksichtigung des Repowering"







Chancen durch Repowering



- "Planungsfehler" der Vergangenheit korrigieren
- Handlungsmöglichkeit durch Bauleitplanung, frühzeitige Abstimmung mit Projektierer, konstruktives Mitwirken im Beteiligungsverfahren zur Regionalplanerstellung
- Entlastung Landschaftsbild (Anlagenanzahl, Konzentration, Laufruhe)
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen



- Gewerbesteuer, Pacht, andere soziale oder ökologische Zuwendung
- Möglichkeit der Bürgerbeteiligung oder direkte Beteiligung der Kommune
- Verbesserung Netzintegrität







Beispiel Landschaftsbildentlastung











Herausforderungen beim Repowering



- Altstandort oft für Neuerrichtung nicht nutzbar
- Flächenkonkurrenz mit Neuplanungen
 - Möglichkeit Ausweisung Vorranggebiete "Repowering Windenergie" LEP 2025 Punkt 5.2.14 V
- Komplettes Genehmigungsverfahren notwendig
- Teilnahme an Ausschreibung der Bundesnetzagentur
- meist neue Infrastrukturanbindung notwendig
- ab 01.07.2021 verpflichtende bedarfsgerechte Hindernisbefeuerung (BNK)

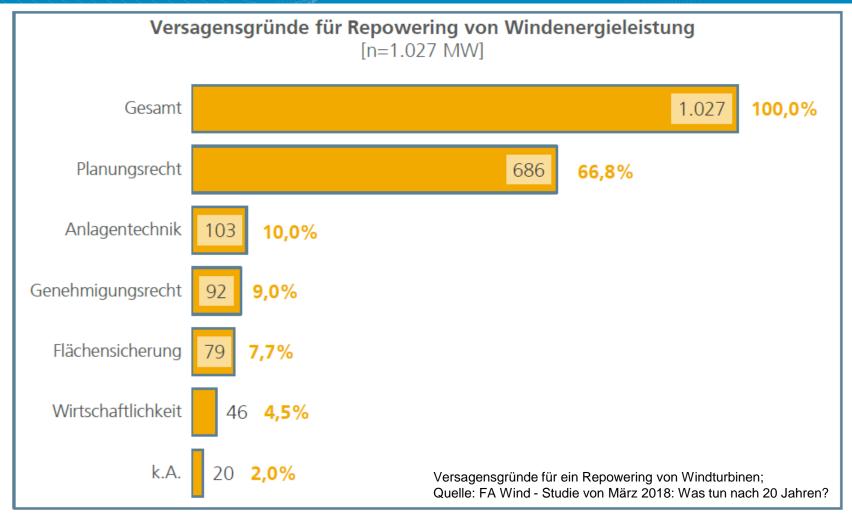






Repowering in Standortnähe nicht machbar Thega Greenter





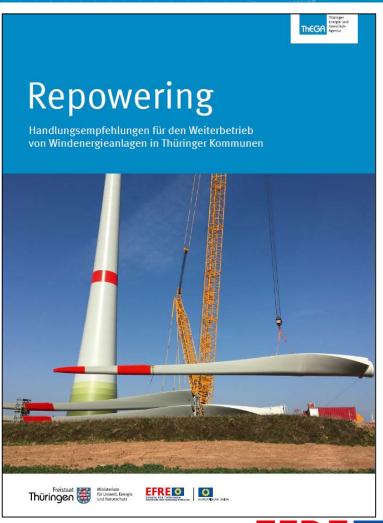






Handlungsempfehlung für Kommunen





Inhalt

- Begriffserklärung Repowering
- Klimaziele und Ausgangssituation Thüringen
- Weiterbetrieb von Windenergieanlagen nach 2020
- Chancen für Kommunen
- Umsetzung von Repowering
- Repowering in der Praxis







Weiterbetrieb von Windenergieanlagen



Voraussetzung: Standsicherheit gewährleistet (Gutachten)

- Genaue Prüfung notwendig (Restlaufzeit, Rückbaubürgschaft, Technischer Zustand, Wartungs- und Pachtverträge, Versicherung, etc.)
- Eigenverbrauch oder Lieferung in räumlicher Nähe spart Stromsteuer (bis 2 MW Leistung), bei direkter Anbindung zusätzlich Netzentgelte
- Stromverkauf an der Börse (Direktvermarkter), Sektorenkopplung,
 Stromlieferung an Dritte (PPA), Regelleistungsbereitstellung
- Kostenreduzierung (Versicherung, Wartungsverträge, Pachtverträge)
- ab 01.07.2021 verpflichtende bedarfsgerechte Hindernisbefeuerung (BNK) ab 100 m Gesamthöhe







Rückbau von Windenergieanlagen



Frühzeitig mit dem Rückbau einer WEA beschäftigen!

Bauernzeitung vom 22.10.2019

Wer bezahlt den Rückbau?

- Prüfen ob evtl. Weiterverkauf der WEA möglich ist und ob es eine Rückbaubürgschaft gibt (ab 2004 über BauGB geregelt)
- verschiedene Angebote einholen oder Fachdienstleister beauftragen
 - optimale Planung aus ökonomischer Sicht sinnvoll
- Stilllegungsanzeige bei Immissionsschutzbehörde (§15 Abs.3 BlmSchG)
- Rückbauanzeige beim Bauamt (§ 60 Abs.3 Satz 2 ThürBO)





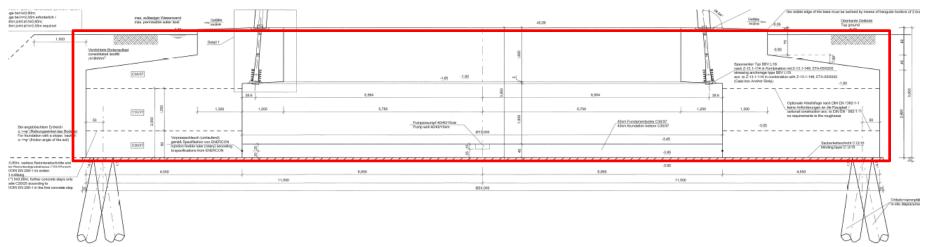


Rückbau von Windenergieanlagen



Verbringungsnachweis bei Entsorgung, aktuell Recyclingquote 80-90%

Wichtig! Fundamentkörper sollte komplett entfernt werden.



Quelle: Enercon GmbH – Fundamentschnitt E141 EP4 - Änderungen vorbehalten -





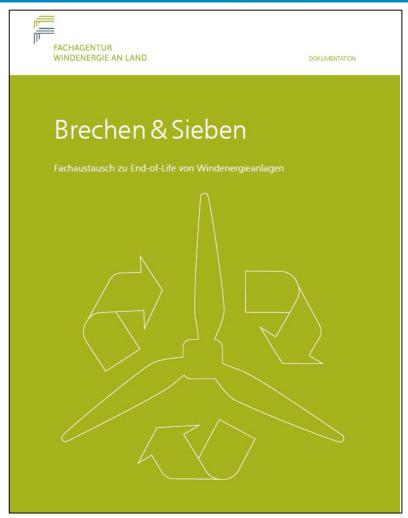


Rückbau von Windenergieanlagen



Empfehlung Fachdokumentation der Fachagentur Windenergie an Land

"Brechen & Sieben"









Fazit



Ende 2020 fallen viele Windenergieanlagen aus der EEG- Vergütung

Drei Möglichkeiten: Weiterbetrieb, Repowering oder endgültige Stilllegung

Betreiber, aber auch Kommunen sollten sich frühzeitig mit der Thematik beschäftigen und ihre Chancen und den Mehrwert erkennen (Hilfe durch ThEGA)

- Weiterbetrieb der Anlage Eigenverbrauch oder Einnahmequelle
- Repowering Steuerung durch Bauleitplanung, Landschaftsbildentlastung, A+E Maßnahmen, Gewerbesteuer, Beteiligungsmöglichkeiten, Verbesserung Netzintegrität
- Rückbau langfristige und optimale Planung











Foto: Bildnachweis: fotolia/K.C

Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur GmbH (ThEGA)

Frank Schindler

Projektleiter der Servicestelle Windenergie Thüringen

Mainzerhofstraße 10 99084 Erfurt

0361/5603-215

frank.schindler@thega.de www.wind-gewinnt.de





